

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 81/14 S

L 15 SO 301/14 B ER und L 15 SO 302/14 B PKH (LSG Berlin-Brandenburg)
S 47 SO 2941/14 ER (SG Berlin)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Land Berlin,
Möllendorffstraße 6, 10367 Berlin,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Dezember 2014 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richterinnen **K r a u ß** und **S i e f e r t**
beschlossen:

Das Rechtsmittel des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-
Brandenburg vom 4. Dezember 2014 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die Beordnung eines Rechtsanwalts
wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Rechtsmittelverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg hat den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) für das Beschwerdeverfahren gegen den Beschluss des Sozialgerichts (SG) Berlin vom 6.11.2014 - S 47 SO 2941/14 ER - abgelehnt und die Beschwerden gegen den Beschluss des SG, mit dem dieses die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes abgelehnt hat, zurückgewiesen (*Beschluss vom 4.12.2014*). Mit Telefax vom 15.12.2014 hat der Antragsteller beim Bundessozialgericht (BSG) "gegen die Nichtzulassung aller Rechtsmittel" eingelegt; außerdem hat er den Erlass einer "einstweiligen Anordnung auf PKH-Antrag und Beordnung eines Rechtsanwalts" beantragt.
- 2 Das Rechtsmittel des Antragstellers ist bereits nicht statthaft und deshalb unzulässig. Der Beschluss des LSG ist nicht, auch nicht mit der Beschwerde an das BSG, anfechtbar (§ 177 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Das Rechtsmittel ist daher entsprechend § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen. Mangels Erfolgsaussichten war auch der weitere Antrag, der als solcher auf Bewilligung von PKH und Beordnung eines Rechtsanwalts auszulegen war, abzulehnen (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Abs 1 Satz 1 Zivilprozessordnung).
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

